

Klimaklagen

Gemeinsam seid ihr stark

9. April 2024, 16:33 Uhr

Das Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs zum Klimaschutz ist eine kleine Sensation: Jeder hat ein Grundrecht darauf, vom Staat den Schutz vor den Folgen des Klimawandels zu erwarten. Aber nicht jeder Einzelne kann das einklagen. Das geht nur, wenn sich Betroffene zusammentun.

Von Wolfgang Janisch, Karlsruhe

Man wusste bis zuletzt nicht, wie groß die Antwort ausfallen würde, aber dass hier große Fragen verhandelt wurden, daran hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte keinen Zweifel gelassen. Wie sollte ein Gerichtshof, eher ausgelegt auf die Verteidigung individueller Rechte, ein globales Problem wie den Klimawandel angehen? Wie sollte er die von Hitze- oder Flutwellen bedrohten Kläger vor den Defiziten einer Klimapolitik bewahren, ohne selbst zum politischen Akteur zu werden? Das Gericht priorisierte drei Klimaklagen aus Portugal, Frankreich und der Schweiz, es brachte sie gar vor die Große Kammer. Eine kühle Klageabweisung schien da bereits undenkbar zu sein. Und doch hatten die Fragen der Richter in den beiden Verhandlungen im vergangenen Jahr gezeigt: Da rang ein Gericht mit sich selbst.

Nun ist die Antwort da, und sie ist eine kleine Sensation. Die Europäische Menschenrechtskonvention gewährt den Menschen laut Gerichtshof ein Recht auf wirksamen Schutz durch ihren Staat - Schutz vor den Effekten des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Lebensqualität. Das ist ein starkes Wort für einen Gerichtshof, der rechtliches Neuland betreten hat. Und es ist ein Wort, das weite Verbreitung findet; Klimaschutz ist damit ein Menschenrecht. Die Konvention gilt für 46 Staaten, reicht also weit über die EU hinaus. Und sie ist keine unverbindliche Empfehlung, sondern geltendes Recht, das national umgesetzt werden muss.

Formal gewonnen hat indes nur eine Klägergruppe, und dies auch nur zum Teil. Die Schweizer Klima-Seniorinnen, eine beharrlich und intelligent agierende Gruppe aus rund 2000 Aktivistinnen, ein Drittel davon älter als 75 Jahre, haben sich durchgesetzt. Das Gericht erkannte auf eine Verletzung ihres Rechts auf Privatleben in Artikel 8 der Menschenrechtskonvention. In der Lesart des Gerichts schützt dieser Artikel auch vor den schädlichen Wirkungen des Klimawandels.

Laut Urteil ist es Pflicht aller Staaten, klimaneutral zu werden

Allerdings hat der Gerichtshof schon hier eine überraschende Differenzierung vorgenommen. Die individuellen Personen haben nach dem Urteil keine Klagebefugnis, und dies, obwohl die Frauen ihr Alter zum rechtlichen Trumpf gemacht haben - wer über 70 sei, trage bei den immer heftiger werdenden Hitzewellen ein ungleich höheres Gesundheitsrisiko. Dieses Argument hat der Gerichtshof nicht akzeptiert, mit dem nicht ganz fernliegenden Argument, dass der Klimawandel alle trifft. Offenkundig wollte er nicht die Tür zu einer sogenannten Popularklage öffnen, also einem Rechtsmittel, mit dem letztlich jeder einzelne der mehr als 670 Millionen Einwohner der Europarat-Staaten beim Straßburger Gerichtshof gegen den Klimawandel hätte klagen können. "Wo sollen wir die Grenze ziehen?", hatte ein Richter in der Verhandlung im März 2023 gefragt.

Stattdessen hat der Gerichtshof eine andere, durchaus charmante Lösung gefunden. Er hat die Klage des Vereins akzeptiert - er durfte im Namen der Klima-Seniorinnen klagen. Das ist eine höchstrichterliche Innovation, eigens auf Klimaklagen zugeschnitten. Die Besonderheit des Klimawandels als eine gemeinsame Aufgabe der Menschheit und die Notwendigkeit einer Lastenteilung über die Generationen hinweg machten diesen Schritt notwendig, schrieb das Gericht. Für Umweltorganisationen, die ohnehin meist hinter solchen Klagen stehen, dürfte das eine gute Nachricht sein.

Jedenfalls hat der Gerichtshof auf diese Weise die komplizierte Hürde der Klagebefugnis genommen und konnte sich damit vollen Herzens den inhaltlichen Fragen zuwenden. Und hier muss man sagen: Zwar rechnen die Richterinnen und Richter der Schweiz oder anderen Staaten keine Reduktionspfade bis hinters Komma vor. Aber für ein Gericht, das sonst die großen menschenrechtlichen Linien zieht, ist es erstaunlich konkret geworden.

"In diesem Zusammenhang ist es die Hauptpflicht der Vertragsstaaten, Vorschriften zu verabschieden und Maßnahmen in der Praxis zu ergreifen, die dazu geeignet sind, die gegenwärtigen und möglicherweise irreversiblen künftigen Effekte des Klimawandels zu begrenzen", schreibt das Gericht. Denn die Menschenrechte müssten so interpretiert werden, dass ihre Garantien konkret und effektiv seien.

Und das Gericht geht noch einen Schritt weiter. Es ruft die Zentralinstitutionen im Kampf gegen den Klimawandel auf, die UN-Rahmenkonvention zum Klimawandel, das Übereinkommen von Paris, den Weltklimarat - und verknüpft sie mit der Menschenrechtskonvention. "Eine wirksame Achtung dieser Rechte nötigt die Staaten, Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu unternehmen, mit dem Ziel einer Netto-Neutralität, und zwar innerhalb der nächsten drei Dekaden." Das Urteil fordert *targets and timelines*, Ziele und Zeitpläne. Man spürt,

wie ernst dem Gericht die Angelegenheit ist, richterliche Zurückhaltung hin oder her.

Vor diesem Hintergrund ist es fast schon zu vernachlässigen, dass die zweite große Klage abgewiesen worden ist. Geklagt hatten sechs junge Menschen aus Portugal, Sofia, André, Martim, Mariana, Claudia, Catarina - und zwar gegen 32 Staaten, also alle EU-Staaten plus Großbritannien, Norwegen, Russland, die Türkei und die Schweiz. Auch sie verwiesen auf die Gesundheitsgefahren von - in diesem Fall südeuropäischer - Hitze und Waldbränden. Allerdings wollten sie sich, weil die Zeit drängt, den mühsamen Gang durch die portugiesischen Gerichtsinstanzen sparen. Das machte der Gerichtshof nicht mit, er blieb beim vorgeschriebenen Prozedere: zuerst die nationalen Gerichte, dann der Straßburger Gerichtshof. Ein drittes Verfahren aus Frankreich war ebenfalls an formalen Hürden gescheitert. Ein Ex-Bürgermeister aus einer französischen Kleinstadt am Ärmelkanal sah sich vom steigenden Meeresspiegel bedroht, ist inzwischen aber weggezogen.

So glanzvoll der Sieg von Straßburg für die Klima-Seniorinnen ausgefallen ist, so schwierig ist indes die Frage, was daraus folgt. Urteile des Menschenrechtsgerichts liefern keinen Vollstreckungstitel, mit dem ein Gerichtsvollzieher losziehen könnte, sondern sind an nationale Gesetzgeber und Gerichte adressiert. "Der Gerichtshof erachtet es als wesentlich, die Schlüsselrolle der nationalen Gerichte bei den Klimaklagen zu betonen", heißt es in der Entscheidung.

Umweltverbände haben deutlich Rückenwind aus Straßburg erhalten

Übersetzt heißt das: Nach der Klage ist vor der Klage. Umweltverbände und Klimaschützer werden mit dem Rückenwind aus Straßburg neue Schriftsätze formulieren und weitere Anträge einreichen können. In Deutschland rangiert die Europäische Menschenrechtskonvention auf einer Ebene mit einfachen Gesetzen, also unterhalb der Verfassung. Sie ist "zu berücksichtigen", so lautet die gängige Formulierung.

Diese Maßgabe klingt weicher, als sie ist. Denn eine Verletzung der Menschenrechte kann in den Händen versierter Klimakläger ein wirkungsvoller Hebel sein. Oder vielleicht auch der Tropfen, der aus einem wolkigen Argument einen harten Rechtsanspruch macht. Denn nach vielen Jahren der Klimaklagen und -urteile tritt ein gewisser Kumulationseffekt ein, der die Position der Klimakläger stärkt.

Das lässt sich am Beispiel des Karlsruher Klimabeschlusses illustrieren. 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung der - damals neu geschaffenen - Freiheitsrechte junger Generationen festgestellt. Den zweiten rechtlichen Pfad, der sich bei Klimaklagen eigentlich auf-

drängt - eine Verletzung staatlicher "Schutzpflichten" -, hatte das Gericht damals nicht beschränkt. Aber es hat ihn für die Zukunft eben auch nicht ausgeschlossen. Das Straßburger Urteil stellt nun aber ganz dezidiert auf die Pflichten ab, welche die Staaten für ihre Bürger zu erfüllen haben. Addiert man die beiden Urteile, dann könnte dies die Durchschlagskraft von Klimaklagen deutlich erhöhen.

Bestens informiert mit SZ Plus – 4 Wochen kostenlos zur Probe lesen. Jetzt bestellen unter:
www.sz.de/szplus-testen

URL: www.sz.de/1.6535321

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.